



Landtag NRW ebnet Weg für Wegfall der Gestattungspflicht auf Volksfesten

Viele Jahre Verbandsarbeit haben am 25. April 2024 in Nordrhein-Westfalen Früchte getragen. In dem parteiübergreifenden Antrag:

„Bürokratische und finanzielle Entlastung ermöglichen – mehrfache Erlaubnis- und Gebührenpflichten insbesondere für das Schaustellergewerbe in Nordrhein-Westfalen abschaffen“

Drucksache 18/8883 vom 16. 04. 2024

haben CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP die Landesregierung beauftragt, aus vorhandenen Mitteln:

- in enger Abstimmung mit den Kommunen Maßnahmen zu ergreifen, um Schaustellerinnen und Schausteller wirksam zu entlasten;
- im Sinne der Bürokratieentlastung kurzfristig durch Erlass zu regeln, dass mit dem Besitz einer Reisegewerbekarte alle gaststättenrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und insbesondere keine „Schankgebühren“ mehr anfallen.

Aus dem Beschlussprotokoll:

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode PIBPr18/62 25.04.2024

4. Bürokratische und finanzielle Entlastung ermöglichen – mehrfache Erlaubnis- und Gebührenpflichten insbesondere für das Schaustellergewerbe in Nordrhein-Westfalen abschaffen

Antrag
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Drucksache 18/8883

Der Antrag -Drucksache 18/8883- wurde nach Beratung in direkter Abstimmung mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen

Der BSM dankt an dieser Stelle den Unterstützern auf allen politischen Ebenen.



Aktivitäten des BSM

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde unter anderem die Zuständigkeit für das Gaststättenrecht vom Bund auf die Länder übertragen. Diese haben von ihrer Gesetzgebungskompetenz unterschiedlich Gebrauch gemacht. Einige haben ein Landesgesetz erlassen, andere nicht. In letztgenannten Fällen gilt das Bundesgaststättengesetz weiter. NRW gehört dazu. Der Frachbereich I „Schausteller und Circusse“ hatte in seiner Sitzung im Februar 2006 den BSM beauftragt, die Einführung einer Reisegewerbekarte für Reisegastronomie zu fordern. Der standort- und betriebsstättenbezogene Teil der Gaststättenerlaubnis solle ersatzlos entfallen. Dies war die Initialzündung zu den erneuten Aktivitäten nach den Maßgaben der damals neu geschaffenen Rechtslage.

Im Lauf der Jahre haben die beiden NRW-Landesverbände und der BSM mehrere Initiativen zur Abschaffung der Schankerlaubnis gestartet. Es fehlte den jeweiligen politischen Mehrheiten jedoch der Wille, das Gaststättenrecht zu liberalisieren. Deregulierung stand nicht auf der politischen Tagesordnung in Düsseldorf. Die Kommunen haben sich stets gegen den Wegfall der Erlaubnispflicht ausgesprochen unter anderem mit dem Argument, den örtlichen Behörden würde ein wirksames Instrument der Gefahrenabwehr aus den Händen genommen.

In NRW fand bereits im Oktober 2006 ein „Workshop Auswirkungen der Föderalismusreform“ unter Beteiligung des BSM auf Einladung des Landeswirtschaftsministeriums statt. Anfänglich tendierte der Wirtschaftsminister in Richtung Liberalisierung, liess sich

jedoch von dem skizzierten Missbrauchsszenario abschrecken. Für Jahre herrschte Stillstand bei dem Thema mit Ausnahme der begrenzten Möglichkeit einer Dauererlaubnis. Das erwies sich als wenig entlastend, da die Kommunen ungern auf die Einnahmequelle Gestattungsgebühr verzichten wollten. Es bestand demzufolge nach wie vor die Notwendigkeit, eine allgemeine und verbindliche Maßnahme zu schaffen.

Ansatz: Stationäre Gastronomie im Landesrecht, Reisegastronomie in Titel III GewO regeln

Schon vor der Föderalismusreform 2006 waren die Gewerberechtsreferenten von Bund und Ländern der Auffassung, die stationäre Gastronomie solle im Landesrecht, die Reisegastronomie in der Gewerbeordnung als Bundesrecht geregelt werden (in nur einem Paragraphen!). Dadurch sollte ein rechtlicher Flickenteppich für das Landesgrenzen überschreitende Reisegewerbe vermieden werden. Bevor dieser Vorschlag umgesetzt werden konnte, kam die Föderalismusreform. Der Bund durfte danach keine gaststättenrechtlichen Bestimmungen mehr erlassen.

Neue Betrachtung der Sach- und Rechtslage

Mehrere Länder haben schon seit Jahren eigene Gaststättengesetze unter Wegfall der Erlaubnispflicht für die Reisegastronomie und Verweis auf Titel III Gewerbeordnung. Die behauptete Zunahme des Alkoholkonsums fand nicht statt. Grund genug, die Erlaubnispflicht auf den Prüfstand zu stellen. Da über Jahre keine erhöhte Gefahrenlage entstand, kann im Rahmen einer verfassungsgemäßen Auslegung auf eine zusätzliche gaststättenrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Die gewerberechtliche Zuverlässigkeit wird bereits durch die Reisegewerbekarte nach §55 GewO nachgewiesen.

Gestattungspflicht entfällt

Der Landtagsbeschluss wurde mittels eines entsprechenden Erlasses an die Bezirksregierungen umgesetzt. Eine Gestattung wird demzufolge nicht mehr benötigt, jedoch eine Reisegewerbekarte, die den Ausschank von alkoholischen Getränken umfasst.

BSM-Presseinformation ■

BSM

IHR PARTNER

Größter Verband der Schausteller und Marktleute